

# *Schützenkreis Hohenstaufen*

im Bezirk Mittelschwaben des  
Württembergischen Schützenverbands 1850 e.V.



## *Finanzordnung*

# **I. ALLGEMEINE HINWEISE**

## **1. Aufgabenverteilung**

Die Erledigung der nach den Beschlüssen des Kreisschützentages und des Kreisschützenmeisteramtes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes anfallenden Finanzgeschäfte, obliegt dem Kreisschützenmeisteramt und in dessen Auftrag dem Kreisschatzmeister.

## **2. Finanzgeschäfte**

Für die unter Ziffer 1 genannten Finanzgeschäfte sind zeichnungsberechtigt:

- a) Für die Bank- und Postscheckkonten der Kreisobereschützenmeister und der Kreisschatzmeister, jeder für sich.
- b) Bei Bargeschäften zeichnet der Kreisschatzmeister.

## **3. Grundlage**

Die Grundlage aller Finanzgeschäfte im Schützenkreis bildet der vom Kreisschützenmeisteramt für das jeweilige Geschäftsjahr genehmigte Haushaltsplan, der vom Kreisschatzmeister aufgestellt wird.

## **4. Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan weist aus:

- a) Die zu erwartenden Einnahmen, insbesondere aus Rückflüssen des WSV und aus den in der Finanzordnung geforderten Gebühren.
- b) Die vorgesehenen Ausgabenbereiche und die jeweilige Ausgabenhöhe.
- c) Alle Ausgabenpositionen des Haushaltsplans sind untereinander deckungsfähig.

## **5. Anschaffungen**

Über die Beschaffung von Büroeinrichtungen, sonstige Artikel der Ausrüstungsgegenstände, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind, beschließt das Kreisschützenmeisteramt zum Besonderen. Der Kreisobereschützenmeister erhält eine jährliche Verfügungsermächtigung bis zum Betrag von 1.000,00 € jeweils gegen Nachweis.

## **6. Rechnungsprüfung**

Die vom Kreisschützentag auf 2 Jahre bestellten Rechnungsprüfer, haben mindestens einmal im Jahr für den Schützenkreis eine Kassen- und Rechnungsprüfung durchzuführen. Die Prüfung erfolgt nach Absprache mit dem Kreisschatzmeister. Darüber hinaus ist den Rechnungsprüfern jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Die Prüfung hat sich auf den Kassen- und Kontenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen, der Buchungsunterlagen und der Bank- und Postscheckkonten-Belege und auf die Einhaltung eventuell vorhandener Anweisungen des Kreisschützentages, sonstiger Kreisorgane und der Finanzordnung zu erstrecken. Der Prüfungsbericht ist – auf die Prüfungspunkte Bezug nehmend – schriftlich dem Kreisschützentag vorzulegen. Die Rechnungsprüfer sollen eventuell für als notwendig erachtete Maßnahmen, Verbesserungen oder Vorschläge auf dem Gebiet der Finanzverwaltung, dem Kreisschützenmeisteramt unterbreiten.

## **7. Ergänzung**

Soweit zutreffend, gilt ergänzend die Finanzordnung des Württembergischen Schützenverbands.

# **II. EINNAHMEN**

## **1. Beitragsrückfluss WSV**

Beitragsrückfluss gemäß der Regelung der Finanzordnung des Württembergischen Schützenverbands.

## **2. Umlagen**

Werden Umlagen für den Schützenkreis Hohenstaufen nach § 5 Nr. 5 der Satzung des Württembergischen Schützenverbands beschlossen, so gilt dieser Beschluss nur für ein Jahr. Soll die Umlage weiteren Bestand haben, ist ein erneuter Beschluss herbeizuführen. Über die Verwendung dieser Mittel ist gesondert Rechnung zu legen.

## **3. Besondere Bußgelder und Bearbeitungsgebühren**

Bei den Meisterschaften des Schützenkreises können vom Sportausschuss Bearbeitungsgebühren und Bußgelder festgelegt werden, die das Kreisschützenmeisteramt bestätigt und in der Ausschreibung veröffentlicht werden. Diese Regelung ist auf die Startgelder bei Meisterschaften und Wettbewerbe entsprechend anzuwenden.

#### 4. Startgeld für Meisterschaften und andere Wettbewerbe

Für jeden Einzelstart in einer Disziplin und für jede Mannschaft wird ein Startgeld erhoben und in den entsprechenden Ausschreibungen durch das Kreisschützenmeisteramt festgelegt und veröffentlicht.

#### 5. Teilnahmegebühren

Es werden nach Vorschlag der Schulungsleitung des Schützenkreises vom Kreisschützenmeisteramt Gebühren festgelegt für:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Seminare und Lehrgänge (außer Kaderlehrgänge) bis zu | 50,00 € |
| b) Ausfallgebühren bei Nichtteilnahme bis zu            | 40,00 € |

### III. AUSGABEN

#### 1. Allgemeine Hinweise zu den Vergütungssätzen

Die Vergütungssätze für ehrenamtliche Mitarbeit im Schützenkreis werden vom Kreisschützenmeisteramt festgesetzt. In nachgewiesenen Härtefällen kann das Kreisschützenmeisteramt davon abweichen. Alle Vergütungen werden erst anspruchsberechtigt mit der Erfüllung der jeweils verbundenen Aufgaben und Leistungen gegenüber dem Schützenkreis oder dessen Beauftragten.

#### 2. Verpflegungspauschalen

Bei Abwesenheit vom ständigen Wohnort von mindestens 8 Stunden:	15,00 €
--	---------

#### 3. Auslagenerstattung

Fahrtkosten werden für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs erstattet. Es sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| <b>a) Funktionäre/Mitarbeiter</b>     |           |
| Fahrtkostenerstattung                 | 0,25 €/km |
| Sitzungsgeld                          | 5,00 €    |
| <b>b) Trainer des Schützenkreises</b> |           |
| A+B-Lizenz – Honorar (Tagegeld)       | 25,00 €   |
| C-Lizenz – Honorar (Tagegeld)         | 20,00 €   |
| Ü-Helfer – Honorar (Tagegeld)         | 10,00 €   |

<b>c) Wanderpokale und Vergleichskämpfe</b>	
Teilnehmer – Fahrtkostenerstattung	0,25 €/km
Teilnehmer – Tagegeld	5,00 €
Aufsichten und Betreuer – Fahrtkostenerstattung	0,25 €/km
Aufsichten und Betreuer – Tagegeld	10,00 €

#### 4. Sachliche Vergütungen für Veranstaltungen

<b>a) Kreisschützenball</b>	
Pauschaler Zuschuss für den Ausrichter	750,00 €
<b>b) Standmieten</b>	
Standgeld pro Tag	25,00 €
ansonsten nach Vereinbarung	
<b>c) Kreisschützentag</b>	
Pauschaler Zuschuss für den Ausrichter	250,00 €
<b>d) Landesschützentag</b>	
Zuschuss entsprechend dem Beschluss des Kreisschützenmeisteramtes	
<b>e) Fahmentaler</b>	
Die Kosten werden vom Schützenkreis übernommen.	
<b>f) Bewirtung der Ehrengästen</b>	
Die Kosten für Getränke, Kaffee und Kuchen werden vom Schützenkreis übernommen	
<b>g) Ritterpokale bei Königschießen</b>	
Die Kosten werden vom Schützenkreis übernommen.	
<b>h) Gauschießen (Preisschießen)</b>	
Zuschuss oder Sachspende als Preis	150,00 €
<b>i) Jugendpreis für den besten Jugendlichen</b>	
Geldbetrag oder Sachspende	50,00 €
<b>j) Vereinsjubiläen</b>	
Eine Ehrengabe kann auf Antrag des Vereins durch Zusendung einer Einladung an den Kreisoberschützenmeister, mindestens 4 Wochen vor der Festveranstaltung, gegeben werden. Der Schützenkreis gewährt nur bei durch 25 teilbaren Jubiläen eine Ehrengabe von:	
• 25 Jahre	50,00 €
• 50 Jahre	75,00 €
• 75 Jahre	100,00 €
• 100 und mehr Jahre	150,00 €

Je nach Alter des Vereins in Form einer Sachspende oder eines Geldbetrages, zweckgebunden für die Jugendförderung. Nachträglich gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- k) **Schießstandeinweihungen**  
 Eine Ehrengabe in Form einer Sachspende oder eines Geldbetrages, zweckgebunden für die Jugendförderung in Höhe von bis zu 50,00 €
- l) **Fahnenweihen**  
 Einen Fahmentaler und eine Ehrengabe von 50,00 €
- m) **Ausgaben im Geschäftsverkehr**  
 Porti, Schreibwaren, sowie sonstiger Bürobedarf von geringerem Wert, wird gegen Beleg bzw. auf Nachweis, den beauftragten Mitarbeitern des Schützenkreises erstattet.  
 Für die Ligaleiter und Rundenwettkampfbanner kann anstatt der Einzelabrechnung einer pauschaler Kostenersatz von 1,00 € je betreuter Mannschaft erstattet werden.

## 5. Kostenersätze

Für die folgenden Ehrungen, die von den Vereinen beantragt werden, wird ein Kostenersatz in Höhe des Selbstkostenpreises erhoben:

- a) Kreisehrenzeichen – Stufe 3 in Bronze
- b) Kreisehrenzeichen – Stufe 2 in Silber
- c) Kreisehrenzeichen – Stufe 1 in Gold
- d) Verdiensthrenzeichen in Silber
- e) Verdienstmedaille in Bronze

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Finanzordnung wurde vom Kreisschützenmeisteramt am 9. September 2010 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Notwendige Änderungen und Ergänzungen können jederzeit durch das Kreisschützenmeisteramt beschlossen werden.

Beschlossene Änderungen:

- Mit Beschluss des Kreisschützenmeisteramts vom 08.11.2016 wurde Punkt III Nr. 4 m) mit Wirkung ab dem 01.03.2017 ergänzt.

-----